

Antrag

der Abgeordneten **Stephan Brandner, Carolin Bachmann, Marc Bernhard, Jürgen Braun, Marcus Bühl, Kay Gottschalk, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt, Kay-Uwe Ziegler** und der Fraktion der **AfD**

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

**hier: Senkung der Quoren zur Wahl des Bundeskanzlers in
§ 4 Satz 2 und zum Misstrauensantrag gegen den Bundeskanzler in
§ 97 Absatz 1 Satz 2**

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages vom 25. Juni 1980 (BGBl. I S. 1237), die zuletzt durch Beschluss des Bundestages vom 24. Juni 2021 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Wahlvorschläge zu den Wahlgängen gemäß Artikel 63 Abs. 3 und 4 des Grundgesetzes sind von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages oder einer Fraktion zu unterzeichnen.“
2. § 97 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Der Antrag ist von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages oder einer Fraktion zu unterzeichnen und in der Weise zu stellen, dass dem Bundestag ein namentlich benannter Kandidat als Nachfolger zur Wahl vorgeschlagen wird.“

Berlin, den 14. Mai 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Art. 63 GG regelt das Verfahren der Wahl und der Ernennung des Bundeskanzlers, womit zugleich der Zusammenhang zwischen dem vom Volk gewählten Bundestag und der Regierungsspitze hergestellt wird. Das Wahlverfahren selbst ist in drei aufeinander folgende, deutlich voneinander getrennte Wahlphasen unterteilt. Diese unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Voraussetzungen, Modalitäten und Rechtsfolgen. Gemeinsam ist allen Phasen, dass sie mit einem Wahlvorschlag beginnen. Daran schließt sich die Abstimmung des Bundestages sowie bei Erreichung des erforderlichen Quorums die Ernennung des Gewählten durch den Bundespräsidenten an. Trotz der Beteiligung des Bundespräsidenten verbleibt die Entscheidungsgewalt damit grundsätzlich beim Bundestag (BeckOK GG/Epping, 53. Ed. 15.11.2022, GG Art. 63).

Die Neuregelung sieht vor, dass jede Fraktion im Bundestag berechtigt ist, einen Vorschlag zur Wahl des Bundeskanzlers einzubringen (§ 4 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages – GOBT) sowie die Abwahl des Bundeskanzlers im Rahmen eines konstruktiven Misstrauensvotums zu beantragen (§ 97 GOBT). Ziel der Änderung ist, das parlamentarische Regelwerk an die Erfordernisse eines 6-Fraktionen-Systems anzupassen.

Zu diesem Zweck sollen die bislang geltenden Quoren in § 4 Satz 2 GOBT sowie § 97 Abs. 1 Satz 2 GOBT abgeändert werden. Nach derzeitiger Regelung bedarf es jeweils eines Viertels der Mitglieder des Bundestages oder einer Fraktion, die mindestens ein Viertel der Mitglieder des Bundestages umfasst.

Diese Quoren verwehren es nun zwei Dritteln der Fraktionen im Deutschen Bundestag, auch nur einen Vorschlag zur Wahl des Bundeskanzlers einzubringen (§ 4 GOBT) sowie Anträge zur Abwahl des Bundeskanzlers zu stellen (§ 97 GOBT). Ausweislich des vom Bundeswahlleiter verkündeten Endergebnisses der Bundestagswahl 2021 umfasst der Deutsche Bundestag gegenwärtig insgesamt 736 Sitze (www.bundeswahlleiter.de/bundestagswahlen/2021/ergebnisse/bund-99.html#sitze2). Hiervon entfallen 206 auf die SPD, 197 auf die Union, 118 auf BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, 92 auf die FDP, 83 auf die AfD, 39 auf DIE LINKE. und einer auf den SSW (ebd.). Da lediglich die SPD- und CDU/CSU-Bundestagsfraktionen mehr als ein Viertel der Mitglieder des Deutschen Bundestages stellen, wären auch lediglich diese in der Lage, die von § 4 Satz 2 und § 97 Abs. 1 Satz 2 GOBT geforderten Mehrheiten zu erfüllen, ohne hierbei auf die Unterstützung anderer Bundestagsfraktionen angewiesen zu sein.

Indem durch den vorliegenden Entwurf jede Fraktion ermächtigt wird, einen eigenen Wahlvorschlag zu den Wahlgängen gemäß Artikel 63 Abs. 3 und 4 GG einzubringen beziehungsweise ein konstruktives Misstrauensvotum zu beantragen, gewinnt das politische System der Bundesrepublik Deutschland ein erhebliches Stück verlorengegangener Vitalität zurück. Für das deutsche Volk werden Alternativen wahrnehmbar, denn alternative Kandidaten werden gleichsam als die Träger alternativer Handlungsoptionen wahrgenommen – sei es im Rahmen der Wahl des Bundeskanzlers oder auch im Rahmen eines konstruktiven Misstrauensvotums.

Die Väter und Mütter des Grundgesetzes regelten seinerzeit die Quoren zur Wahl bzw. zur Abwahl des Bundeskanzlers nicht, sondern beließen diese in der Parlamentsautonomie des Bundestages. Dabei vertrauten sie auf fraktionsübergreifende Zusammenarbeit, wie es in einer gesund funktionierenden Demokratie möglich wäre. Aufgrund ideologischer Verhärtungen ist dies derzeit erschwert, sodass es Bundestagsfraktionen, die nicht über ein Viertel der Sitze im Bundestag verfügen, faktisch keine Wahlvorschläge gemäß Artikel 63 Abs. 3 und 4 GG einzubringen vermögen beziehungsweise keinen konstruktiven Misstrauensantrag auf die Tagesordnung einer Sitzung des Deutschen Bundestages setzen können, was auch mit dem Grundsatz der Geheimheit der Wahl (§ 4 Satz 1 GOBT) nicht vereinbar ist. Denn wenn sich bereits vor einer Wahl mindestens 184 Mitglieder des Bundestages, zumal aus gegebenenfalls aus im Wettbewerb stehenden Fraktionen, öffentlich festlegen, wen sie wählen werden, ist die sich anschließende Wahl mindestens zur Hälfte faktisch öffentlich. Dieser Antrag dient also auch dazu, einen Widerspruch in der Geschäftsordnung des Bundestages aufzulösen.